

LAGEPLAN M.1:1000

Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet zwischen Münchner- und Roggensteiner Straße, Teilabschnitt 1

Die Gemeinde Olching erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB i.d.F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020 - 1 - 1 - 1), geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl. S. 677), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-1) diesen Bebauungsplan als

Satzung.

A. Festsetzung durch Text

- Die weiteren im geltenden Bebauungsplan für das Gewerbegebiet zwischen Münchner- und Roggensteiner Straße, Teilabschnitt 1, enthaltenen Festsetzungen und Hinweise gelten für diesen Änderungsplan entsprechend.

B. Festsetzungen durch Planzeichen

- = Baugrenze
- = entfallene Baugrenze
- = private Grünfläche, als Gehölzfläche zu bepflanzen nach den Festsetzungen Punkt 19/1/2 und 3 des geltenden Bebauungsplans
- = Pflanzgebot für Bäume 1. Ordnung nach 19/1 des geltenden Bebauungsplans
- = Straßenbegrenzungslinie
- = Maßzahl in Metern
- = Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

C. Hinweise durch Planzeichen

- = vorgeschlagene Teilung

Olching, den 12.07.1988

ergänzt . . . 4.01.1989 . . .

I.A.

Schaller
Schaller
Bauamtsleiter

32

D. Verfahrenshinweise

- Der Gemeinderat von Olching hat in der Sitzung vom 04.08.88 die Aufstellung des Änderungsbebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.10.88 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).



Olching, den 31.7.89

T. Glur
Bürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.11.88 bis 05.12.88 in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 52, öffentlich ausgelegt.



Olching, den 31.7.89

T. Glur
Bürgermeister

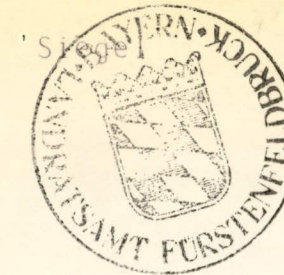
- Die Gemeinde Olching hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.03.89 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Olching, den 31.07.89

T. Glur
Bürgermeister

- Die Gemeinde Olching hat den Bebauungsplan am 27.4.89 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 11.7.89 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird/hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).



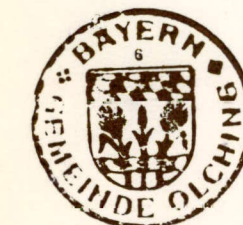
Fürstenfeldbruck, den 21.8.89

I.A. *Karl Hösch*
jur. Staatsbeamter

- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 02.08.89 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Siegel



Olching, den 03.08.89

T. Glur
Bürgermeister

32